

ZH_OBERGERICHT LE240049 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240049

FR: ZH_OBERGERICHT LE240049 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE240049 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei Kinder: D._____ und E._____, beide geboren am tt.mm.2023. Seit dem 22. Januar 2024 befinden sie sich in einem Eheschutzverfahren. Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 4 f.). Am 17. Dezember 2024 fällte die Vorinstanz den oben wiedergegebenen Entscheid (Urk. 61 S. 16 f.).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten beider Verfahren – des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens – sind dabei grundsätzlich der gemäss Entscheid der Berufungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheid der Berufungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Erkenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– fest und die Dolmetscherkosten beliefen sich auf Fr. 1'477.50 (Urk. 61 S. 17). Sie erwog, die Gesuchstellerin sei ausgangsgemäss als obsiegende Partei zu betrachten, womit die Verfahrenskosten dem Gesuchsgegner aufzuerlegen seien und er zu verpflichten sei, der Gesuchsteller eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen (Urk. 61 S. 15, S. 17).

E. 1.3

Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten wurde nicht beanstandet. Sie erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Hinsichtlich der Liquidation der Prozesskosten ist unter Hinweis auf die nachstehenden Ausführungen

- 40 - (unten Erw. III.2.3) die hälftige Tragung der Prozesskosten anzuordnen und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.4

Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 sowie 7 und 8 des vorinstanzlichen Urteils wurden nicht angefochten. Diese Dispositiv-Ziffern sind in Rechtskraft erwachsen (Art. 315 Abs. 1 ZPO), was vorzumerken ist.

- 11 - 2. Zuständigkeit und anwendbares Recht

E. 2

Mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 erhob die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin ("Gesuchstellerin") Berufung (Urk. 60; Urk. 63; Urk. 64/2). Nachdem der mit Verfügung vom 14. Januar 2025 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– rechtzeitig geleistet worden war (Urk. 66 f.) und die seitens des Gerichts vorgeschlagenen Vergleichsgespräche nicht zustande kamen (Urk. 68-71) wurde mit Verfügung vom 15. April 2025 Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 72). Die Berufungsantwort ging mit Eingabe vom 5. Mai 2025 rechtzeitig ein (Urk. 73; Urk. 74; Urk. 75/47-55). Innert mit Verfügung vom 7. Mai 2025 angesetzt-ter und erstreckter Frist (Urk. 76 f.) liess sich die Gesuchstellerin erneut vernehmen (Urk. 78; Urk. 79; Urk. 80/3-8). Diese Eingabe wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 4. Juni 2025 respektive 10. Juni 2025 zugestellt (Urk. 81-83). Mit Eingabe vom 23. Juni 2025 nahm der Gesuchsgegner erneut Stellung (Urk. 85; Urk. 86; Urk. 87/56-61). Diese Eingabe wurde der Gegenseite mit Verfügung vom 24. Juni 2025 zugestellt (Urk. 88). Innert erstreckter Frist liess sich die Gesuchstellerin vernehmen (Urk. 90; Urk. 91; Urk. 92/11-23; vgl. Urk. 89). Mit Verfügung vom - 9 - 16. Juli 2025 wurde diese Eingabe wiederum der Gegenseite zugestellt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt (Urk. 93). Die Stellungnahme ging innert erstreckter Frist ein (Urk. 95; vgl. Urk. 94). Nachdem mit Verfügung vom 11. August 2025 wiederum Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 96), liess sich die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 26. August 2025 nach Fristablauf vernehmen (Urk. 97; vgl. die Empfangsbestätigungen zu Urk. 96). Diese Stellungnahme wurde der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 97). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 2.1

Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Das Berufungsverfahren beschränkt sich auf den Unterhalt.

E. 2.2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 5 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 2.3

Betreffend die Liquidation der Prozesskosten ist festzuhalten, dass beide Parteien mit der Einreichung zahlreicher Noven einen hohen Aufwand verursachten, der zu einer faktischen Neufestsetzung des gesamten Unterhalts führte. Es erscheint deshalb ausnahmsweise in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c und lit. f ZPO angemessen, unabhängig vom Obsiegen und Unterliegen hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge die Kosten je hälftig aufzuerlegen. Entsprechend sind auch keine Parteientschädigungen geschuldet. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 aZPO; Art. 407f ZPO i.V.m. Art. 404 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Willisegger, Art. 407f N 7 und 16). Der Mehrbetrag ist von den Parteien je hälftig einzufordern. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Betreffend die Anwendbarkeit ausländischen Rechts bei Unterhaltspflichten verweisen Art. 49 IPRG und Art. 83 Abs. 1 IPRG – wie von den Parteien geltend gemacht – auf das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntÜ). Die Schweiz wendet diesen Staatsvertrag in Unterhaltssachen erga omnes (das heisst gegenüber jedem beliebigen ausländischen Staat) an (Art. 3 HUntÜ). Art. 5

HUntÜ knüpft an die ausländische Staatsangehörigkeit Rechtswirkungen an. Aufgrund der französischen beziehungsweise britischen Staatsangehörigkeit der Parteien bestand somit hinsichtlich des Unterhalts von Anfang an (und nicht erst seit dem Wegzug der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern ins Vereinigte Königreich) ein internationaler Sachverhalt. Massgebend ist nach Art. 4 Abs. 1 HUntÜ das am gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Person geltende innerstaatliche Recht.

E. 2.5

Wechselt die unterhaltsberechtigte Person ihren Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht am neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort anzuwenden (Art. 4 Abs. 2 HUntÜ). Zu den Auswirkungen eines Aufenthaltswechsels während des Verfahrens äussert sich das HUntÜ nicht. Ob ein Statutenwechsel während eines laufenden Verfahrens beachtet werden muss, ist eine Frage der lex fori und nicht des HUntÜ (BSK IPRG-Bodenschatz, Art. 49 N 12). Die Kammer (OGer ZH LE210046 vom 27. Juli 2022 E. E.3.1 S. 42) sowie ein Teil der Lehre (ZK IPRG -Widmer Lüchinger, Art. 49 N 20; Dutoit/Bonomi, Droit international privé, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987,

E. 2.6

Hinzu kommt, dass gerade im Rahmen des Eheschutzverfahrens eine Verfahrensbeschleunigung angestrebt wird, damit rasch eine einstweilige Regelung im Sinne einer Friedensordnung geschaffen werden kann (vgl. OGer ZH LE190004 vom 17. Juli 2019 E. II.5.9; OGer ZH LE170050 vom 5. Dezember 2017 E. III.1). Das in Ehe- und Familiensachen allgemein massgebliche gesetzgeberische Ziel, rasch und leicht zu einem Entscheid zu kommen (vgl. ZK IPRG -Widmer Lüchinger, Art. 48 N 3, N 22), hat im Eheschutzverfahren aus diesen Gründen noch verstärktes Gewicht. Dies spricht für eine perpetuatio iuris, weil die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts ein Verfahren erheblich verkomplizieren und damit auch verzögern kann.

E. 2.7

Die Gesuchstellerin und die Kinder haben erst nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids einen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich begründet (vorne Erw. II.2.1). Bis zum vorinstanzlichen Entscheid und somit auch im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des vorliegenden Eheschutzverfahrens hatten alle Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Wie dargelegt, ist im Rahmen der Anwendbarkeit des HUntÜ für die Beurteilung des anwendbaren Rechts auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abzustellen; somit findet kein Statutenwechsel während des laufenden Verfahrens statt. Für die Beurteilung der vorliegenden Berufung hinsichtlich des Kindes- und Ehegattenunterhalts bleibt es daher bei der Anwendung des schweizerischen Rechts.

E. 2.8

Die Unterhaltsberechnung ist in zwei Phasen aufzuteilen: Eine Phase vor dem Umzug (15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) und eine danach (ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens). Aufgrund des Alters der Kinder, die knapp eineinhalb Jahre alt sind, und des im Ausland seit fast einem Jahr hängigen Scheidungsverfahrens rechtfertigt sich die Bildung einer dritten Phase ab dem Kindergarteneintritt der beiden Kinder nicht. 3. Phase 1 (15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-60). Das Verfahren ist spruchreif.
II. Materielle Beurteilung 1. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 3.1

Ausgangslage

E. 3.1.1

Die Vorinstanz erwog zum Einkommen der Gesuchstellerin, diese habe in der Vergangenheit auf selbständiger Basis für verschiedene NGOs gearbeitet. Ge-

- 14 - mäss Steuererklärung 2022 habe sie ein Einkommen von Fr. 142'630.– gehabt. Aktuell sei sie aufgrund der Situation mit den Kindern kaum noch erwerbstätig und wolle so wenig wie möglich arbeiten. Ein Einkommen wolle sie jedoch erzielen, aber so lange wie möglich Mutter sein und sich um die Kinder kümmern. Der Gesuchsgegner wolle ihr auf einer Basis von 80 % ihres Nettoehalts von 2022 monatlich Fr. 9'300.– anrechnen. Tatsache sei – so die Vorinstanz – dass die Gesuchstellerin zurzeit nicht arbeite und dies in Anwendung des Schulstufenmodells auch nicht müsse. Ihre Verträge mit G._____ und der H._____ seien abgelaufen. Eine konkrete Aussicht auf eine Verlängerung habe sie offensichtlich nicht. Ausserdem erscheine es nachvollziehbar, dass ihre familiäre Situation mit Einsätzen in Entwicklungsländern kaum kompatibel sei. Der Gesuchstellerin sei somit (einstweilen) kein Einkommen anzurechnen. Zum Einkommen des Gesuchsgegners hielt die Vorinstanz fest, gemäss Lohnausweis 2022 habe er Fr. 379'597.– erzielt, wobei ihm Fr. 104'562.– Quellensteuer abgezogen worden seien. Dies ergebe ein monatliches Einkommen von Fr. 22'670.–. Den Bedarf bezifferte die Vorinstanz für die Gesuchstellerin auf Fr. 4'943.–, für den Gesuchsgegner auf Fr. 6'932.– und für die beiden Kinder zusammen auf Fr. 2'660.–. Beim Gesuchsgegner wurde eine Sparquote von Fr. 1'000.– berücksichtigt für Zahlungen in den Sparfonds der J._____. Die gesamtgeltend gemachte Sparquote von Fr. 11'200.– pro Monat ginge – so die Vorinstanz – zulasten des Familienunterhalts und könne in diesem Rahmen so nicht berücksichtigt werden. Zur Unterhaltsberechnung hielt die Vorinstanz fest, der Gesuchsgegner sei in der Lage, den Barunterhalt der Kinder zu decken. Er sei somit zu verpflichten, je Fr. 1'330.– für D._____ und E._____ zu bezahlen. Daneben habe die Gesuchstellerin Anspruch auf Betreuungsunterhalt im Umfang ihres (erweiterten) Bedarfs von Fr. 5'000.–. Dieser Betrag werde – wenngleich unter dem Titel "ehelicher Unterhalt" – verlangt und erscheine angemessen. Eine weitere Überschussbeteiligung zur Generierung eines (zusätzlichen) ehelichen Unterhalts erscheine im Hinblick auf die Berücksichtigung eines recht erweiterten Bedarfs der Gesuchstellerin bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts nicht als angemessen. Im Übrigen wäre – so die Vorinstanz weiter – bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der Überschussanteil der Kinder unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren. Pro memoria sei dem Gesuchsgegner mit der getroffe-

- 15 - nen finanziellen Regelung freigestellt, seine ambitionierte Sparquote zu bedienen. Weiter erwog die Vorinstanz, die Kinderunterhaltsbeträge würden von der Gesuchstellerin nur im Rahmen des Barunterhalts rückwirkend beantragt. Aus diesem Grund sei nur dieser rückwirkend per 15. Januar 2024 zuzusprechen. Der Betreuungsunterhalt – gemäss Terminologie der Gesuchstellerin "persönlicher Unterhalt" – werde nicht rückwirkend beantragt und sei demnach per 1. Januar 2025 zuzusprechen (Urk. 61 S. 11 ff.).

E. 3.1.2

Die Gesuchstellerin rügt im Wesentlichen, der von ihr beantragte Kinderunterhalt umfasse den Bar- und den Betreuungsunterhalt und werde rückwirkend auf das Datum des Auszugs des Gesuchsgegners beantragt. Eine Zusprechung erst ab 1. Januar 2025 sei falsch. Auch sei der beantragte eheliche Unterhalt ab dem 22. Januar 2024 zuzusprechen. Zudem entspreche die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung nicht ansatzweise der zweistufigen Unterhaltsberechnung (Urk. 60 Rz. 12-21).

E. 3.1.3

Der Gesuchsgegner argumentiert, der vorinstanzlich festgestellte Barunterhaltsbeitrag sei im Ergebnis angemessen und zutreffend. Ein rückwirkender Betreuungsunterhalt sei nicht geschuldet, weil die Verträge der Gesuchstellerin mit G. _____ und der H. _____ erst Ende Juni 2024 ausgelaufen seien und sie bis dahin Lohn bezogen habe, mit welchem sie monatlich einen Überschuss von Fr. 2'500.– gehabt habe. Weiter sei die von der Vorinstanz veranschlagte Sparquote von Fr. 1'000.– aktenwidrig, denn die Quote sei viel höher. Zudem seien die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen im Dispositiv festzuhalten (Urk. 73 Rz. 20-37).

E. 3.2

Einkommen des Gesuchsgegners Die Vorinstanz stellte auf den Lohnausweis 2023 ab, aus welchem sich ein Nettoeinkommen von Fr. 376'597.– ergibt (Urk. 18/4). Bei ihren Ausführungen, wonach es sich um den Lohnausweis 2022 handle, ist von einem Schreibfehler auszugehen (Urk. 61 S. 12; Urk. 60 Rz. 17; Urk. 73 Rz. 24). Es wurde folglich, wie es die Gesuchstellerin in ihrer Berufung beantragt, auf den Lohnausweis 2023 abgestellt (Urk. 60 Rz. 17). Die Gesuchstellerin reichte im Verlauf des Berufungsverfahrens den vom Gesuchsgegner im ausländischen Scheidungsverfahren eingereichten - 16 - ten Lohnausweis 2024 ein (Urk. 90 Rz. 28, Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E). Darauf ist abzustellen (vgl. Urk. 78 Rz. 36). Da die Steuern als Bedarfsposition zu berücksichtigen sind, ist der Quellensteuerabzug nicht bereits bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen (hinten Erw. II.3.5; Urk. 78 Rz. 36; Urk. 85 Rz. 21). Diesbezüglich ist der Vorinstanz nicht zu folgen (vgl. Urk. 61 S. 12). Folglich ist von einem monatlichen Einkommen von Fr. 32'643.– auszugehen (Fr. 396'520.– abzgl. Kinderzulagen von total Fr. 4'800.– / 12 Monate).

E. 3.3

Einkommen der Gesuchstellerin Die Vorinstanz betrachtete das Jahr 2024 nicht eingehend, weil sie davon ausging, Betreuungsunterhalt sei erst ab Anfang 2025 beantragt worden. Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben auszulegen (BK ZPO-Hurni, Art. 58 N 18, N 38). Die Gesuchstellerin macht zu Recht geltend, dass ihr Rechtsbegehren Ziffer 6, mit welchem sie Kinderunterhalt verlange, den Bar- und Betreuungsunterhalt umfasse (vgl. Art. 285 ZGB). Der vorinstanzlichen Argumentation, wonach der Betreuungsunterhalt nicht rückwirkend beantragt werde (Urk. 61 S. 14), kann nicht gefolgt werden. Daraus folgt, dass das der Gesuchstellerin anzurechnende Einkommen für das Jahr 2024 zu ermitteln ist. Abzustellen ist dabei auf die erst- und zweitinstanzlich eingereichten Unterlagen, wobei hinsichtlich der erst zweitinstanzlich und nach Einreichung entsprechender Noven durch den Gesuchsgegner (Urk. 85 Rz. 2 ff.) bekannt gewordenen Entschädigungen der Gesuchstellerin keine Rechtsfertigungen angebracht erscheinen. Ob die Gesuchstellerin die zusätzlichen und erstinstanzlich nicht deklarierten Aufträge aus Geldnot annahm (Urk. 90 Rz. 7-12), ist unbeachtlich, denn einer unaufgeforderten Nachreichung im Berufungsverfahren

ren wäre nichts im Wege gestanden (vgl. Urk. 95 Rz. 2 ff.). Überobligatorische Arbeitsanstrengungen führen zudem, anders als die Gesuchstellerin argumentiert (Urk. 90 Rz. 13 f.), nicht dazu, dass solches Einkommen bei der Unterhaltsberechnung nicht anzugeben ist. Vielmehr sind solche Bemühungen bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.1 E. 7.3; hinten Erw. II.3.8.3). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Gesuchstellerin referenzierten Literaturquelle, in welcher hinsichtlich eines schon bisher ausgeführten Nebenerwerbs festgehalten wird, dass auch dieser bei der Bestimmung des massgeblichen

- 17 - Einkommens zu berücksichtigen sei, sofern er nicht ausnahmsweise als überpflichtig erscheine (FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 32; Urk. 90 Rz. 13). Von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten des Gesuchsgegners, der diese zusätzlichen Einkünfte ins Berufungsverfahren einbrachte (Urk. 85 Rz. 2 ff.), kann keine Rede sein (vgl. Urk. 90 Rz. 14). Die Gesuchstellerin war im Rahmen eines "Individual Contractor Contract" vom 20. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 für die G. _____ tätig. Während zwar am 4. April 2024 kein Vertrag zwischen der Gesuchstellerin und der G. _____ bestand (Urk. 3/5; Prot. I S. 16; vgl. Urk. 95 Rz. 8), schloss sie am 1. Mai 2024 für die Zeit vom 2. Mai 2024 bis 30. September 2024 einen "Consultant Contract" mit der G. _____ ab, welcher eine Entschädigung von insgesamt USD 50'000.- vorsah (Urk. 90 Rz. 6; Urk. 92/11 S. 2). Mit der H. _____ Group bestand von Juni 2023 bis 30. Juni 2024 ein "short-term consultant appointment" (Urk. 3/6; Prot. I S. 16). Von Januar bis April 2024 erhielt die Gesuchstellerin Vorauszahlungen von insgesamt Fr. 47'000.- für Leistungen, die sie – oder eine von ihr beauftragte Person – im nächsten halben Jahr, beziehungsweise bis der Vertrag auslief, erbringen musste (Prot. I S. 17; Urk. 19/1-4). In seiner im Berufungsverfahren erfolgten Noveneingabe belegt der Gesuchsgegner mit Bankkontoauszügen der M. _____, dass die Gesuchstellerin von Mai bis August 2024 zusätzliche Überweisungen der H. _____ Group und der G. _____ im Umfang Fr. 77'187.46 erhielt (Urk. 85 Rz. 3; Urk. 87/57-59; Urk. 87/60). Diese Einnahmen sind zu berücksichtigen. Irrelevant ist, ob es sich dabei um regelmässige Arbeit handelt oder nicht (Urk. 90 Rz. 6, Rz. 34). Rechnerisch ebenfalls in der Phase 1 zu berücksichtigen sind die im April und Mai 2025 im Rahmen eines vom 20. März bis 31. April 2025 dauernden "Freelance Contract" erhaltenen Einnahmen von "K. _____" über insgesamt Fr. 7'130.- (Urk. 85 Rz. 4; Urk. 87/60; Urk. 90 Rz. 42; Urk. 92/17; hinten Erw. II.4.2). Insgesamt resultieren damit Einnahmen von Fr. 131'317.46. Unter Berücksichtigung der geschäftsbedingten Auslagen von Fr. 21'056.90 (Fr. 6'278.05 [SVA, 27.03.2024], Fr. 2'346.85 [SVA, 27.03.2024], Fr. 318.- [SVA Gutschrift, 17.05.2024], Fr. 8'270.- [Research services of assistant and office administrator], Fr. 4'480.- [compulsory accident insurance]; vgl. zu ähnlichen Auslagen im Jahr 2022 Urk. 3/15 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende, wobei die "research services" im Jahr 2024 höher ausfallen, weil entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners glaubhaft ist, dass die Gesuchstellerin keine bzw. weniger

- 18 - Arbeiten selbst erledigen konnte, sowie Prot. I S. 43-45; vgl. Urk. 87/61; Urk. 85 Rz. 22), resultiert ein Einkommen im Jahr 2024 von Fr. 110'260.56 (Fr. 131'317.46 - Fr. 21'056.90), d.h. verteilt auf das ganze Jahr 2024 im Durchschnitt Fr. 9'188.- pro Monat. Es wäre an der Gesuchstellerin gelegen, zusätzliche von Mai bis August 2024 sowie im April und Mai 2025 angefallene berufsbedingte Aufwendungen darzulegen. Dies unterliess sie vollständig und auch aus den M. _____ Kontoauszügen ergeben sich insbesondere keine Überweisungen an die SVA. Folglich sind keine weiteren berufsbedingten Auslagen zu

berücksichtigen (vgl. Urk. 85 Rz. 23). Einen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hatte die Gesuchstellerin nicht (Prot. I S. 17 f., S. 42 f.). Damit ist der Gesuchstellerin für das Jahr 2024 ein Einkommen von monatlich Fr. 9'188.– anzurechnen, und ihr kann nicht gefolgt werden, wenn sie sich für das Jahr 2024 gar kein Einkommen anrechnen lassen will (Urk. 73 Rz. 25 f.; Urk. 78 Rz. 38-40).

E. 3.4

Bedarfsposition Mobilität Die Gesuchstellerin rügt, die Leasing-Kosten von Fr. 464.– dürften im Bedarf des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt werden. Es reiche nicht, dass diese Kosten ausgewiesen seien. Nur Kosten für den öffentlichen Verkehr könnten berücksichtigt werden (Urk. 60 Rz. 18; Urk. 78 Rz. 33). Der Gesuchsgegner entgegnet, dass die Vorinstanz ihm die Kosten des Autoleasings angerechnet habe, sei weder willkürlich noch unsachgemäss. Die Parteien hätten sich das Auto wegen der gemeinsamen Kinder angeschafft. Wer die Kinder gehütet habe, habe das Familienauto nutzen können (Urk. 73 Rz. 21; Urk. 85 Rz. 20). Mobilitätskosten können grundsätzlich nur zur Ausübung des Berufs berücksichtigt werden (vgl. Maier, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, N 1038 ff.). Die Gesuchstellerin rügt damit die Leasingkosten zu Recht. Sie sind nicht zu berücksichtigen. Hingegen sind dem Gesuchsgegner die Kosten für ein ZVV Jahresabo für den Arbeitsweg anzurechnen, was monatlich Fr. 65.– ergibt (Fr. 809.– / 12 Monate, Tarife abrufbar unter www.zvv.ch).

- 19 -

E. 3.5

Steuern Ausgehend von den für 2024 ermittelten Einkommen ist die Steuerbelastung zu schätzen. Da der quellenbesteuerte Gesuchsgegner aufgrund der Einkommenshöhe eine Steuererklärung einreichen muss, ist die Steuerlast anhand der in der Steuererklärung 2022 enthaltenen Abzüge – soweit noch aktuell (vgl. z.B. Urk. 1 Rz. 42 betreffend Verkauf Wohnung F. _____) – zu schätzen (vgl. Urk. 3/15). Beim Gesuchsgegner fällt eine geschätzte Steuerbelastung von rund Fr. 67'880.– an (Fr. 48'789.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 19'091.– direkte Bundessteuern; Grundtarif; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 396'520.– [inkl. im Lohnausweis enthaltener und zu versteuernder Kinderzulagen], unter Berücksichtigung üblicher Abzüge für Berufsauslagen und Versicherungsprämien von rund Fr. 10'500.– sowie dem Abzug für Unterhaltsbeiträge von Fr. 139'360.–; Vermögen Fr. 300'000.–). Bei der Gesuchstellerin beträgt die geschätzte jährliche Steuerbelastung rund Fr. 51'354.– (Fr. 36'210.– Staats- und Gemeindesteuer, Fr. 15'144.– direkte Bundessteuer; reduzierter Tarif [Verheirateten-/Elterntarif]; Berechnungsgrundlage: Einkommen Fr. 110'260.56 aus Erwerbstätigkeit [exkl. Kinderzulagen] und Fr. 139'360.– Unterhaltsbeiträge, unter Berücksichtigung der Abzüge für Versicherungen und der Kinderabzüge von rund Fr. 20'300.–; kein steuerbares Vermögen). Damit resultieren monatliche Steuerbelastungen von rund Fr. 5'657.– des Gesuchsgegners und Fr. 4'280.– der Gesuchstellerin. Davon sind bei den beiden Kindern, deren Barunterhaltsbeitrag je rund einen Fünftel des von der Gesuchstellerin versteuerten Einkommens ausmacht, je Fr. 856.– im Bedarf zu berücksichtigen, womit bei der Gesuchstellerin noch Fr. 2'568.– einzusetzen sind (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5).

E. 3.6

Fazit Bedarf Der vorinstanzlich festgestellte Bedarf ist im Ergebnis wie folgt anzupassen (Änderungen zu vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung in Urk. 61 S. 12 kursiv):

Bedarfsposition Gesuchstellerin D. _____ E. _____ Gesuchsgegner (1) Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 400.00 Fr. 400.00 Fr. 1'200.00

- 20 - (2) Miete Fr. 3'000.00 Fr. 750.00 Fr. 750.00 Fr. 3'500.00 (3) Krankenkasse Fr. 410.00 Fr. 180.00 Fr. 180.00 Fr. 385.00 (4) Verpflegung Fr. 200.00 (5) Serafe Fr. 28.00 Fr. 28.00 (6) Versicherung Fr. 35.00 Fr. 35.00 (7) Kommunikation Fr. 120.00 Fr. 120.00 (8) Mobilität Fr. 65.00 (9) Steuern Fr. 2'568.00 Fr. 856.00 Fr. 856.005 Fr. 5'657.00 Total (gerundet): Fr. 7'511.00 Fr. 2'186.00 Fr. 2'186.00 Fr. 11'190.00 00 Gesamttotal: Fr. 23'072.00

E. 3.7

Sparquote

E. 3.7.1

Die Gesuchstellerin kritisiert die vorinstanzlich unterbliebene Überschusser- mittlung und -verteilung, die nicht mit der zweistufigen Berechnungsmethode in Ein- klang stehe (Urk. 60 Rz. 20). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO) verlangt, dass die zuständige Behörde die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Ent- scheidfindung angemessen berücksichtigt (BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen (BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die Behörde darf sich in ihrem Entscheid indessen auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und braucht sich nicht mit jedem sach- verhaltlichen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Beide Parteien legten im vorinstanzlichen Verfahren ausführlich ihre Ar- gumente und Beweismittel zur Sparquote dar (Urk. 17 Rz. 39-56; Prot. I S. 19-22, S. 69 ff.; Urk. 32 Rz. 38-42; Urk. 37 Rz. 49-52; Urk. 44 Rz. 10, Rz. 52). Die Vor- instanz befasste sich nicht mit diesen Argumenten, sondern berücksichtigte einzig Fr. 1'000.– für Einzahlungen in den Sparfonds der J. _____ und erwog, die gesamt- haft geltend gemachte Sparquote von Fr. 11'200.– pro Monat ginge zulasten des Familienunterhalts und könne so nicht berücksichtigt werden (Urk. 61 S. 13). Sie

- 21 - befasste sich weder mit der Sparquote noch mit den trennungsbedingten Mehrkos- ten. Damit setzte sie sich mit den Argumenten der Parteien nicht auseinander und verletzte ihre Begründungspflicht. Dennoch ist vorliegend aus Effizienzgründen so- wie aufgrund der verhältnismässig kurzen Dauer der Relevanz der Sparquote (Wegzug beider Parteien ins Ausland, hinten II.4.4) auf eine Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und die Sparquote zu ermitteln (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO).

E. 3.7.2

Als Sparquote wird der nicht vollständige Verbrauch des laufenden Einkom- mens während des ehelichen Zusammenlebens verstanden. Eine allfällige Spar- quote ist vom Überschuss vorweg in Abzug zu bringen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Der Gesuchsgegner stellt zur Ermittlung seiner Sparquote auf das Jahr 2023 ab; dies seien die relevanten letzten zwölf Monate vor der Trennung (Urk. 73 Rz. 27 ff. m.H. auf die vorinstanzlichen Vorbringen). Die Gesuchstellerin macht geltend, der Gesuchsgegner mache eine Sparquote aus einer Zeit geltend, als die Parteien beide arbeitstätig gewesen seien und keine Kinder gehabt hätten. Das gehe nicht, denn eine Referenzperiode von zwölf Monaten vor der Trennung könne nur dann herangezogen werden, wenn diese die finanzielle Situation der Parteien im Zeit- punkt

der Trennung wiedergebe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Mit der Geburt der Kinder habe sich die finanzielle Situation grundlegend geändert. Insbesondere sei der Unterhalt von zwei Kindern hinzugekommen, für welche zuvor nicht habe gesorgt werden müssen (Urk. 78 Rz. 43). Als Referenzperiode zur Ermittlung des zuletzt erreichten, gemeinsam gelebten Lebensstandard ist grundsätzlich auf die letzten zwölf Monate vor der Trennung abzustellen (statt vieler: OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.1 S. 42). Es ist aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht willkürlich, aufgrund eines Stellenwechsels den zuletzt gemeinsam gelebten Standard an dem in den letzten sechs beziehungsweise acht Monaten vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu ermitteln (BGer 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 3; BGer 5A_390/2018 vom 29. Mai 2019 E. 3.3.1; Alt-haus/Mettler, Praxisfragen zur Überschussverteilung, FamPra 2023, S. 877). Vorliegend trennten sich die Parteien am 14. Januar 2024 und damit wenige Wochen nach der Geburt der gemeinsamen Kinder am tt.mm.2023. Eine Referenzperiode von nur knapp zweieinhalb Monaten (ab der Geburt der Kinder bis zur Trennung) ist zur Ermittlung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards zu kurz und fällt damit

- 22 - ausser Betracht. Ein Abstellen auf das Jahr 2024, also das Jahr nach der Trennung, kommt – entgegen der Argumentation der Gesuchstellerin – ebenfalls nicht in Frage, weil damit nicht der gemeinsam gelebte Lebensstandard der Parteien ermittelt werden könnte. Es bleibt damit beim Grundsatz, wonach zur Ermittlung des zuletzt erreichten, gemeinsam gelebten Lebensstandards auf die letzten zwölf Monate vor der Trennung abzustellen ist. Da auf das Jahr vor der Trennung abzustellen ist, ist entgegen der Gesuchstellerin nicht entscheidend, ob der Gesuchsgegner seine Sparbeiträge seit der Trennung weiter geleistet hat (vgl. Urk. 78 Rz. 44 ff.). Für diese Referenzperiode von zwölf Monaten ist aufzuschlüsseln, was die Familie verbraucht beziehungsweise, was sie angespart hat. Ausgaben, die der Vermögensbildung dienen, sind der Sparquote zuzurechnen. Dazu gehört nebst dem Erwerb von Wohneigentum (inkl. Investitionen) das klassische Sparen, wie die Äufnung von Barmitteln auf Bankkontos, der Kauf von Wertpapieren sowie die Einzahlung in Lebensversicherungen oder in die 2. oder 3. Säule (zu letzterem weiterführend OGer ZH LE220006 vom 15. Februar 2023 E. 6.3.4 und E. 8.4). Weiter sind Auslagen oder Anschaffungen, die einmalig sind, beziehungsweise keine Regelmässigkeit aufweisen, zur Sparquote zu zählen (z.B. Kosten für Gerichtsverfahren oder eine Reise zum 20. Hochzeitstag). Das Vermögen kann auch durch die Vergrößerung der Passiven vergrössert werden, beispielsweise durch die Tilgung von Schulden (Arndt/Langner, Neuere Entwicklungen im Recht des nahehelichen Unterhalts in guten finanziellen Verhältnissen, in: Büchler/Schwenzer [Hrsg.], Achte Schweizer Familienrechtstage, 2016, S. 177 ff., S. 186). Die Zahlungen müssen aus dem Einkommen getätigt worden sein; eine reine Vermögensverschiebung vermag keine Sparquote zu begründen (OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. B.10.1 S. 44). Nicht zur Sparquote zählen Auslagen, die auf den Verbrauch ausgerichtet sind. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für das Wohnen (Miete, Hypothekarzinsen, Nebenkosten etc.), Krankenkassenprämien, Mobilität, Freizeit oder Ferien. In der Regel handelt es sich dabei um regelmässige Auslagen. Es sind aber auch Rückstellungen für konkrete Ausgaben oder Anschaffungen zum Verbrauch zu zählen. Ausgaben für Kleider, Schuhe und Accessoires sind – auch wenn es sich in den meisten Fällen nicht um wöchentliche oder monatliche und damit um regelmässige Auslagen handelt – klarerweise als Bedarfspositionen einzuordnen. Werden nur alle paar Jahre einmalige, aber dafür grössere Einkäufe getätigt, ist für

- 23 - diese Position die Referenzperiode zu verlängern und die entsprechenden Auslagen sind pro rata anzurechnen (Arndt, Die Sparquote, Basis für die nacheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 52; OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.1 S. 42 f.). Der Unterhaltsschuldner, der eine Sparquote behauptet, trägt diesbezüglich die Behauptungs- und Beweislast (BGE 140 III 485 E. 3.3). Der Gesuchsgegner macht eine Sparquote von rund Fr. 130'000.– beziehungsweise rund Fr. 11'000.– pro Monat geltend (Urk. 73 Rz. 28; Urk. 17 Rz. 40). Der einbezahlte Freibetrag in die 3. Säule von Fr. 6'818.– wird anerkannt und ist zu berücksichtigen (Urk. 73 Rz. 30; Urk. 17 Rz. 42; Prot. I S. 20, S. 69). Hinsichtlich der freiwilligen Einzahlungen in die 2. Säule belegt der Gesuchsgegner, dass er am 27. Dezember 2023 Fr. 50'000.– einbezahlt (Urk. 73 Rz. 30; Urk. 78 Rz. 45; Urk. 85 Rz. 27; Urk. 17 Rz. 42; Urk. 18/14; Prot. I S. 21, S. 69 f.; Urk. 44 Rz. 10; Urk. 45/32). Dies ist ebenfalls als Sparquote zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die Bankguthaben macht der Gesuchsgegner einen Zuwachs von Fr. 5'000.– geltend für das Jahr 2023, was nicht substantiiert bestritten wurde (Urk. 73 Rz. 32; Urk. 78 Rz. 47; Urk. 85 Rz. 29; Urk. 17 Rz. 44; Prot. I S. 20 f.). Weiter belegt der Gesuchsgegner monatliche Einzahlungen von Fr. 1'000.–, jährlich damit Fr. 12'000.–, in einen Sparfonds der J'._____ (Urk. 73 Rz. 29; Urk. 17 Rz. 41; Urk. 18/12; Prot. I S. 20, S. 69). Auch dies wird von der Gesuchstellerin nicht substantiiert bestritten (Prot. I S. 20 f.). Zudem macht der Gesuchsgegner Ausgaben für medizinische Abklärungen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung der Gesuchstellerin geltend. Solche Auslagen können als einmalige Ausgaben bei der Ermittlung der Sparquote berücksichtigt werden (vgl. OGer ZH LE210005 vom 24. September 2021 E. II.7 S. 25 f.). Im Jahr 2023 seien gemäss Gesuchsgegner Fr. 11'000.– für medizinische Abklärungen sowie Fr. 12'200.– für schwangerschaftsbedingte Spitalaufenthalte der Gesuchstellerin angefallen (Urk. 73 Rz. 31; Urk. 85 Rz. 28; Urk. 90 Rz. 38; Urk. 17 Rz. 43). Die Gesuchstellerin anerkennt, dass der Gesuchsgegner die Spitalkosten bezahlte. Die übrigen Kosten habe sie selbst bezahlt (Urk. 78 Rz. 46; Prot. I S. 20). Die vom Gesuchsgegner eingereichten Kostenaufstellungen reichen nicht aus, um zu belegen, dass er die Kosten für die medizinischen Abklärungen selbst bezahlte (Urk. 18/15 f.; Urk. 32 Rz. 40; Urk. 95 Rz. 18). Zu berücksichtigen sind damit einzig

- 24 - die anerkannten Spitalkosten von Fr. 12'200.– (Urk. 18/17). Zusammenfassend ist in der Referenzperiode vor dem Getrenntleben der Parteien von einer Sparquote in der Höhe von rund Fr. 86'000.– beziehungsweise monatlich rund Fr. 7'150.– auszugehen.

E. 3.7.3

Beim ehelichen Unterhalt bildet die bisherige Lebensführung der Ehegatten den Ausgangspunkt für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Ehegatten Anspruch haben. Gleichzeitig bildet der betreffende Standard auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts, da es sich bei diesem um einen Verbrauchsunterhalt handelt und es nicht zu einer Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen darf. Verunmöglichen trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Basierend auf dem Grundsatz, dass die Eheleute, soweit finanzierbar, Anspruch auf Beibehaltung des zuletzt in der Ehe gelebten Standards haben, sind die trennungsbedingten Mehrkosten aus einer allfälligen Sparquote zu

finanzieren (vgl. für das Scheidungsrecht: Arndt/Langner, a.a.O., S. 192). Der zuletzt gelebte gemeinsame Standard entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Um die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsbeitrags zu bestimmen, ist daher zunächst der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln, der rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Hierzu sind vom Gesamteinkommen der Familie während des Zusammenlebens die damalige Sparquote sowie die damaligen familienrechtlichen Existenzminima abzuziehen (vgl. Schwizer/Oeri, "Neues" Unterhaltsrecht?, in: AJP 2022 S. 3 ff., S. 7). Für die Ermittlung dieser drei Grössen ist auf dasselbe Referenzjahr, nämlich auf das letzte Jahr vor der Trennung, abzustellen (Arndt, Die Sparquote, a.a.O., S. 52). Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Hierbei sind sämtliche Besonderheiten des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Vor Aufteilung des Überschusses ist jedoch eine nachgewiesene Sparquote von diesem abzuziehen, denn in derartigen Konstellationen leben die Ehegatten

- 25 - sparsamer als es ihre Verhältnisse zulassen würden (BGE 147 III 265 E. 7.3). Zum einen hat eine nachgewiesene Sparquote somit einen Einfluss auf die Höhe des in der Ehe zuletzt bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gelebten Standards, indem der entsprechende Betrag vom zur Verfügung stehenden Einkommen abzuziehen ist. Zum anderen darf die Sparquote bei der Unterhaltsberechnung nach der Trennung der Parteien nicht in die Bedarfsrechnung einfließen. Sie kommt aber ins Spiel, wenn die Differenz zwischen den Einkommen und den anrechenbaren familienrechtlichen Existenzminima einen Überschuss ergibt, indem die Sparquote vor der Verteilung davon grundsätzlich abzuziehen ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3; BGer 5A_365/2019 vom 14. Dezember 2020 E. 5.2.2.3).

E. 3.7.4

Unter Berücksichtigung der unbestritten gebliebenen Positionen sowie der vorstehenden Erwägungen erscheint ein familienrechtliches Existenzminimum der Parteien während des Zusammenlebens in der Höhe von Fr. 17'944.– pro Monat glaubhaft. Dieses setzt sich wie folgt zusammen: Bedarfsposition Betrag pro Monat Quelle/Erläuterung Grundbetrag Fr. 1'700.00 Richtlinien KBKS Wohnkosten Fr. 4'500.00 Urk. 61 S. 13 Krankenkasse (KVG, VVG) Fr. 795.00 Urk. 61 S. 13 Mobilitätskosten Fr. 65.00 Erw. II.3.4 auswärtige Verpflegung Fr. 200.00 Urk. 61 S. 13

- 26 - Steuern Fr. 10'421.00 Sämtliche während der Referenzperiode effektiv bezahlten Steuern sind im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen. Dies unabhängig davon, für welche Steuerperiode diese Steuern geleistet wurden (Althaus/Mettler, a.a.O., S. 888). Neben der Quellensteuer von Fr. 104'562.– (Urk. 18/4) bezahlte der Gesuchsgegner am 27. Dezember 2023 Fr. 20'489.95 an das Steueramt (Urk. 73 Rz. 33; Urk. 78 Rz. 48; Urk. 85 Rz. 30; Urk. 17 Rz. 46 f.; Urk. 18/14; Prot. I S. 21; Urk. 32 Rz. 42; Urk. 37 Rz. 52). Damit resultiert eine monatliche Steuerlast von durchschnittlich Fr. 10'421.–. Kommunikation Fr. 200.00 Schätzung Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 35.00 Urk. 61 S. 13 cherungen Serafe Fr. 28.00 Urk. 61 S. 13 Total Fr. 17'944.00

E. 3.7.5

Der monatliche familienrechtliche Bedarf während des Zusammenlebens betrug damit Fr. 17'944.–. Der monatliche familienrechtliche Bedarf nach der Trennung beläuft sich auf Fr. 23'072.– (vorne Erw. II.3.6). Damit ergeben sich trennungsbedingte Mehrkosten von Fr. 5'128.– pro Monat. Dem Einwand der Gesuchstellerin, die Sparquote des letzten Jahres des Zusammenlebens könne nicht als künftige Sparquote berücksichtigt werden, weil kurz vor der Trennung die zwei gemeinsamen Kinder auf die Welt gekommen seien, ist beizupflichten (Urk. 78 Rz. 43; Prot. I S. 20; Urk. 85 Rz. 24 f.; Urk. 90 Rz. 35 f.). Im Rahmen der Berücksichtigung trennungsbedingter Mehrkosten kann auch eine trennungsbedingte Pensumsreduktion beziehungsweise ein trennungsbedingtes Mindereinkommen berücksichtigt werden (OGer ZH LE230026 vom 18. April 2024 E. 4.7.3 S. 25; OGer ZH

- 27 - LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.5 S. 52). Analog erscheint vorliegend angemessen, die kinderbedingten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 1'160.– (Grundbedarf und Krankenkasse [vorne Erw. II.3.6]) zu berücksichtigen. Vom resultierenden Überschuss ist damit eine bereinigte Sparquote von Fr. 862.– pro Monat in Abzug zu bringen (Fr. 7'150.– [durchschnittliche Sparquote während des Zusammenlebens, vorne Erw. II.3.7.2] - Fr. 5'128.– [trennungsbedingte Mehrkosten] - Fr. 1'160.– [kinderbedingte Mehrkosten]).

E. 3.8

Unterhaltsberechnung

E. 3.8.1

Der gebührende Bedarf der Gesuchstellerin entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Wie dargelegt, ist von einem Gesamtbedarf der Parteien während des Zusammenlebens von Fr. 17'944.– pro Monat auszugehen (vorne Erw. II.3.7.4). Das während der Referenzperiode (Jahr 2023) verfügbare Einkommen betrug schätzungsweise Fr. 486'588.– und damit Fr. 40'571.– pro Monat (Gesuchsgegner Fr. 376'597.– [Lohnausweis 2023, Urk. 18/4] + Gesuchstellerin Fr. 110'260.56 [Annahme gleich wie im Jahr 2024 (vorne Erw. II.3.3), da betreffend 2023 keine Unterlagen im Recht liegen und die Gesuchstellerin trotz der Kinderbetreuung und wenig Arbeitskapazität im Jahr 2024 Einkommen erzielen konnte, was sich analog auf schwangerschaftsbedingte Ausfälle übertragen lässt, vgl. Urk. 17 Rz. 31; Prot. I S. 16-18, S. 39-41, S. 45, S. 51 f.]). Der monatliche Überschuss betrug entsprechend Fr. 22'627.–. Abzüglich der damaligen Sparquote von Fr. 7'150.– resultiert ein massgeblicher Überschuss von Fr. 15'477.–. Von diesem monatlichen Überschuss entfallen die Hälfte (grosser Kopf) und damit Fr. 7'739.– auf die Gesuchstellerin. Dieser Überschussanteil bildet die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsanspruchs. Ob die Ehe der Parteien lebensprägend war oder nicht, spielt im Rahmen des Eheschutzes – entgegen der Argumentation des Gesuchsgegners (Urk. 85 Rz. 5) – keine Rolle (OGer ZH LE180026 vom 24. September 2018 E. 5.a; vgl. Urk. 90 Rz. 15, Rz. 52).

E. 3.8.2

Zum Überschuss der beiden Kinder D._____ und E._____: Kinder sollen am Lebensstandard ihrer Eltern teilhaben. Bei der Überschussbeteiligung geht es darum, die gesetzliche Vorgabe umzusetzen, wonach der Unterhaltsbeitrag den

- 28 - Bedürfnissen des Kindes "sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen" soll (Art. 285 ZGB). Der Überschussanteil des Kindes reflektiert in pauschaler Weise dessen Teilhabe an der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Dabei enthält das Gesetz keine Regel in dem Sinne, dass der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes seine Obergrenze im Lebensstandard fände, den seine verheirateten Eltern im Zeitpunkt ihrer Trennung zuletzt lebten (BGer 5A_491/2020 vom 19. Mai 2021 E. 4.4; vgl. BGer 5A_44/2020 vom 8. Juni 2021 E. 5.2.1). Bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen soll er sich aber nicht linear ins Unermessliche erstrecken, sondern sei unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren (BGE 147 III 265 E. 7.3 m.w.H.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der aus dem Überschuss zu finanzierende Bedarf (Ausflüge, Freizeitaktivitäten, Hobbys, Ferien, – in fortgeschrittenem Alter – Sprachreisen u.ä.m.) nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit steigendem Alter des Kindes erhöht, und folglich für die ermessensweise Begrenzung des dem Kind zustehenden Überschussanteils gerade bei günstigen Verhältnissen auch sein Alter mitberücksichtigt werden darf (OGer ZH LE230056 vom 30. Oktober 2024 E. VII.1 S. 46; BGE 149 III 441 E. 2.6). Bei der Bemessung des Überschussanteils muss beachtet werden, dass die beiden Kinder der Parteien sich in ihren ersten Lebensjahren befinden. Allerdings können durchaus auch kleinere Kinder von einem Überschuss profitieren, beispielsweise durch teurere Kleider, Spielsachen, Möbel, Ausflüge etc. Insgesamt erscheint ein Überschussanteil von monatlich je Fr. 1'000.– in dieser Phase als angemessen.

E. 3.8.3

Damit resultiert folgende Unterhaltsberechnung für die Phase 1: Einkommen
 Gesuchsgegner Fr. 32'643.00 Einkommen Gesuchstellerin Fr. 9'188.00 Kinderzulagen
 D._____ Fr. 200.00 Kinderzulagen E._____ Fr. 200.00 Gesamteinkommen Fr. 42'231.00
 Bedarf Gesuchsgegner Fr. 11'190.00

- 29 - Bedarf Gesuchstellerin Fr. 7'511.00 Bedarf D._____ Fr. 2'186.00 Bedarf E._____ Fr. 2'186.00 Gesamtbedarf Fr. 23'073.00 Überschuss Fr. 19'158.00 minus bereinigte Sparquote Fr. 862.00 verbleibender Überschuss Fr. 18'296.00 Überschussanteil Gesuchstellerin Fr. 7'319.00 (aufgrund des überobligatorischen Arbeitspensums statt der nach grossen und kleinen Köpfen anfallenden 33.3 % 40 % zugunsten der Gesuchstellerin) Überschussanteil D._____ Fr. 1'000.00 (rechnerisch Fr. 3'050.–, limitiert wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt) Überschussanteil E._____ Fr. 1'000.00 (rechnerisch Fr. 3'050.–, limitiert wie in Erw. II.3.8.2 dargelegt) Überschussanteil Gesuchsgegner Fr. 8'977.00 (p.m.: Fr. 4'879.– [statt der nach grossen und kleinen Köpfen anfallenden 33.3 % 26.6 % zugunsten des Gesuchsgegners] + Fr. 2'050.– [Mehranteil D._____] + Fr. 2'050.– [Mehranteil E._____])

E. 3.8.4

Die Gesuchstellerin verlangt in ihren vorinstanzlichen Rechtsbegehren die Zusprechung von Kinderunterhalt rückwirkend per 15. Januar 2024 (Rechtsbegehren Ziffer 6; dazu vorne Erw. II.3.3) und die Zusprechung von ehelichem Unterhalt (Rechtsbegehren Ziffer 7). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens kann bis auf ein

- 30 - Jahr rückwirkend Unterhalt zugesprochen werden (BGer 5A_994/2022 vom 1. Dezember 2023 E. 6.3). Wird keine Rückwirkung beantragt, so ist in der Regel von einer Beantragung ab Einreichung des Eheschutzgesuchs auszugehen (FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 25a). Das Eheschutzverfahren wurde am 22. Januar

2024 rechtshängig (vgl. Urk. 1). Folglich – und entgegen der dies- bezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen, wonach der Unterhalt der Gesuchstel- lerin erst ab dem auf das Urteilsdatum folgenden Monat zuzusprechen sei (Urk. 61 S. 14) – ist der eheliche Unterhalt ab 22. Januar 2024 zuzusprechen, wie dies von der Gesuchstellerin verlangt wird (vgl. Urk. 60 Rz. 21). Der Gesuchsgegner macht zudem geltend, der Berufungsantrag Rechtsbegehren Ziffer 2, in welchem die Ge- suchstellerin die Zusprechung eines persönlichen Unterhalts in noch zu beziffern- der Höhe, mindestens jedoch Fr. 5'000.– beantragt, sei nicht ausreichend beziffert und begründet (Urk. 73 Rz. 43 ff.; Urk. 85 Rz. 41 ff.; Urk. 95 Rz. 20). Die Gesuch- stellerin bestreitet dies (Urk. 78 Rz. 62 ff.). Die in der Berufung enthaltene Formu- lierung entspricht jener des vorinstanzlichen Verfahrens und ist genügend beziffert (Urk. 1 S. 2 ff. Rechtsbegehren Ziffer 7).

E. 3.8.5

Damit ist der Barunterhalt von D._____ und E._____ auf je Fr. 1'986.– (Fr. 2'186.– [vorne Erw. II.3.6] minus Fr. 200.– Kinderzulagen) zu beziffern. Die Kin- derzulagen wurden im Jahr 2024 vom Gesuchsgegner bezogen und sind der Ge- suchstellerin zu überweisen, wie diese rügt (Urk. 60 Rz. 19). Zuzüglich eines Über- schussanteils von je Fr. 1'000.– resultiert je ein Unterhaltsanspruch von Fr. 2'986.–. Dieser Kinderunterhalt ist rückwirkend seit 15. Januar 2024 zu bezah- len. Die Gesuchstellerin kann ihren Bedarf mit ihrem Einkommen decken und hat Fr. 1'677.– übrig (Fr. 9'188.– [eigenes Einkommen Gesuchstellerin, vorne Erw. II.3.3] minus Fr. 7'511.– [Bedarf, vorne Erw. II.3.6]). Ihren Anteil am Über- schuss von Fr. 7'319.– (vorne Erw. II.3.8.3) kann die Gesuchstellerin damit im Um- fang von Fr. 1'677.– selbst decken. Im Umfang der Differenz von Fr. 5'642.– ist ehelicher Unterhalt geschuldet und seit 22. Januar 2024 zu bezahlen.

- 31 - 4. Phase 2 (ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) 4.1. Einkommen des Gesuchsgegners Der Gesuchsgegner zog infolge des Wegzugs der Gesuchstellerin und der Kinder nach I._____ (vorne Erw. II.2.1). Er nahm bei seiner bisherigen Arbeitgebe- rin, beziehungsweise bei der französischen Konzerngesellschaft, eine Stelle in I._____ an. Dazu wurde ein vom 1. März 2025 bis 28. Februar 2026 befristetes "Short-Term Assignment" zwischen dem Gesuchsgegner, der L1._____ AG und der L2._____ SAS geschlossen (Urk. 75/49). Aus dem "Short-Term Assignment" ergibt sich, dass der Gesuchsgegner bei der Schweizer Gesellschaft angestellt bleibt (Urk. 75/49 "Assignment agreement and location"). Entgegen der Argumen- tation der Gesuchstellerin ist nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner sein Einkommen nur vorübergehend und künstlich für dieses Verfahren reduzierte (Urk. 73 Rz. 12; Urk. 78 Rz. 14 ff.; Urk. 85 Rz. 9, Rz. 13-16; Urk. 90 Rz. 26). Der Umzug des Gesuchsgegners, der französischer Staatsbürger ist, nach I._____ er- scheint nachvollziehbar. Insbesondere kann er die Besuchswochenenden so mit dem Zug wahrnehmen, anstatt jedes Wochenende zu fliegen, was ein nachvoll- ziehbares Anliegen des Gesuchsgegners ist (vgl. Prot. I S. 70; Urk. 85 Rz. 13; Urk. 90 Rz. 24; Urk. 95 Rz. 15 f.). Ob ein Umzug nach I._____ bereits im Mai 2024 angedacht war (Urk. 90 Rz. 24; Urk. 92/14), ist letztlich irrelevant, wobei aber auch diesbezüglich naheliegend erscheint, dass diese Umzugspläne bereits durch den von der Gesuchstellerin geplanten Wegzug aus der Schweiz bedingt waren (vgl. Urk. 1 S. 3, die Gesuchstellerin beantragte mit Eingabe vom 22. Januar 2024 die Bewilligung eines Wegzugs nach F._____). Damit ist auf das vom Gesuchsgegner in Frankreich erzielte Einkommen abzustellen. Der Gesuchsgegner will sich ein mo- natliches Bruttoeinkommen von Fr. 14'588.– anrechnen lassen (Urk. 73 Rz. 41). Gemäss den Lohnabrechnungen März

und April 2025 verdiente der Gesuchsgegner netto rund Fr. 17'655.– (Urk. 75/50: Fr. 25'000.– minus der Abzüge für geringere Lebenshaltungskosten in Frankreich (Fr. 1'500.85 "Quality of living allowance"; Fr. 1'609.85 "Accommodation deduction") minus Fr. 5'734.65 (Sozialabzüge) zuzüglich Repräsentationsspesen von Fr. 1'500.–, hingegen ohne Abzug der hypothetischen Steuerbelastung (hypo tax) von Fr. 7'127.15, vgl. dazu unten

- 32 - Erw. II.4.3.3). Der Abzug für geringere Lebenshaltungskosten ist entgegen der Gesuchstellerin zu berücksichtigten (Urk. 90 Rz. 29; Urk. 95 Rz. 16), wirkt sich dieser doch unmittelbar auf den ausbezahlten Lohn aus. Die Sozialversicherungsabzüge erfolgen gemäss den Lohnabrechnungen noch immer nach Schweizer Recht, womit es nicht einleuchtet, diese zu schätzen, wie es der Gesuchsgegner macht (Urk. 73 Rz. 41). Weiter belegt die Gesuchstellerin, dass der Gesuchsgegner im Jahr 2024 einen Bonus von Fr. 165'232.– brutto erhielt (Urk. 90 Rz. 28, Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E; vgl. im Jahr 2023 belief sich dieser auf Fr. 153'780.– brutto [Urk. 18/4]). Unter Berücksichtigung von sich aus dem Lohnausweis 2024 ergebenden 16.5 % Abzügen für AHV/IV/EO/ALV/NBUV sowie berufliche Vorsorge (vgl. Urk. 92/16 Lohnausweis in Beilage zu Form E) resultiert ein Nettobonus von Fr. 137'969.– jährlich und aufgerundet Fr. 11'500.– pro Monat. Dass sich der Bonus künftig verkleinern wird, wie der Gesuchsgegner vor Vorinstanz befürchtete, legte er einerseits nicht überzeugend dar (vgl. Prot. I S. 63) und hat sich andererseits im Jahr 2024 auch nicht bestätigt, was die Gesuchstellerin mit Einreichung des vom Gesuchsgegner im ausländischen Scheidungsverfahren eingereichten Lohnausweises 2024 belegte. Folglich ist von einem monatlichen Einkommen von rund Fr. 29'150.– (Fr. 17'655.– + Fr. 11'500.–) auszugehen. 4.2. Zum Einkommen der Gesuchstellerin Der letzte Vertrag der Gesuchstellerin lief Ende September 2024 aus (vorne Erw. II.3.3). Aktuell erzielt die Gesuchstellerin kein Einkommen. Aufgrund des Alters der am tt.mm.2023 geborenen Kinder erscheint eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit momentan und entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 85 Rz. 5, Rz. 22; vgl. Urk. 78 Rz. 38 f.; Urk. 90 Rz. 42; Urk. 92/18 f.; Urk. 95 Rz. 9-13) auch nicht zulässig. Dass die Gesuchstellerin seit der Geburt der Kinder Aufträge annahm (vgl. vorne Erw. II.3.3), ändert daran nichts. Um innerhalb der Phase 2 keine Unterphase zu bilden, und weil das geringe im Jahr 2025 von der Gesuchstellerin erwirtschaftete Einkommen ohnehin nur vergangene Monate betrifft, wurde dieses rechnerisch während der Phase 1 berücksichtigt (vorne Erw. II.3.3).

- 33 - 4.3. Bedarf 4.3.1. Die Gesuchstellerin hat zurzeit Wohnungskosten von GBP 2'250.– pro Monat (Urk. 78 Rz. 7). Bei der Wohnung handelt es sich um eine Wohnung eines Ferienwohnungsvermittlers (Urk. 80/3 "shorthold tenancy"; Urk. 73 Rz. 7 f.). Da der Mietvertrag indessen eine Mindestdauer von einem Jahr (bis 31. März 2026) vorsieht und somit frühestens per Ende April 2026 gekündigt werden kann, rechtfertigt sich im Rahmen dieses Verfahrens auf den effektiven Mietzins, der umgerechnet rund Fr. 2'500.– beträgt, abzustellen und auf die Gesuchstellerin und die beiden Kinder aufzuteilen (Urk. 80/3 S. 4 und S. 17). Auf die weiteren Ausführungen der Parteien zur Wohnung ist mangels Relevanz nicht einzugehen (Urk. 85 Rz. 9; Urk. 90 Rz. 19). 4.3.2. Der Gesuchsgegner belegt, dass ihm umgerechnet Auslagen von Fr. 4'500.– monatlich zur Ausübung des Besuchsrechts anfallen (Urk. 73 Rz. 11; Urk. 75/52). Diese sind als notwendige Auslagen im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). 4.3.3. Die Gesuchstellerin reicht eine für das ausländische Scheidungsverfahren erstellte Übersicht ("Schedule of

annual expenditure") ein, in welcher sie von aktuellen jährlichen Ausgaben von GBP 157'879.86 ausgeht, was monatlich rund GBP 13'150.– entspricht (Urk. 90 Rz. 48; Urk. 92/22). Abgesehen davon, dass in dieser Ausgabenübersicht zahlreiche Positionen enthalten sind, die für die Unterhaltsberechnung nach Schweizer Recht nicht relevant sind (Urk. 92/22: Putzhilfe, Zeitungsabonnements, Haustierunterhalt, Schmuck, Auto, Taxis, Kaffee, Hobbys), handelt es sich dabei um eine einseitige und nicht substantiierte Parteibehauptung der Gesuchstellerin. Daran würde auch nichts ändern, wenn der Gesuchsgegner diese Positionen im ausländischen Scheidungsverfahren nicht in Frage gestellt hätte (vgl. Urk. 90 Rz. 49; Urk. 92/23; Urk. 95 Rz. 22). Auf die Übersicht kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht abgestellt werden. Der Gesuchsgegner macht keine Ausführungen zu den seit dem Wegzug aus der Schweiz anfallenden Lebenshaltungskosten. Aus der Lohnabrechnung des Monats März 2025 ergibt sich aber eine geschätzte monatliche Steuerbelastung von Fr. 7'127.15 (Urk. 75/50). Auf diese ist abzustellen. Im Übrigen rechtfertigt es sich, auf statisti-

- 34 - sche Werte abzustellen: Die Lebenshaltungskosten sind im Vereinigten Königreich rund einen Drittel tiefer und in Frankreich rund 50 % tiefer als in der Schweiz.¹ Es sind deshalb – abgesehen von den effektiv belegten Mietkosten der Gesuchstellerin und der beim Gesuchsgegner anfallenden Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts – die für die Phase 1 ermittelten Bedarfspositionen – einschliesslich der Steuern, zu welchen die Parteien, trotz beidseitiger Verlegung der Wohnsitze ins Ausland, nicht geäussert haben – (Erw. II.3.6) in diesem Verhältnis zu reduzieren. 4.3.4. Damit resultiert folgender Bedarf: Bedarfsposition Gesuchstellerin D. _____ E. _____ Gesuchsgegner (1) Grundbetrag Fr. 899.00 Fr. 267.00 Fr. 267.00 Fr. 600.00 (2) Miete Fr. 1'250.00 Fr. 625.00 Fr. 625.00 Fr. 1'750.00 (3) Krankenkasse Fr. 273.00 Fr. 120.00 Fr. 120.00 Fr. 193.00 (4) Verpflegung Fr. 100.00 (5) Serafe Fr. 19.00 Fr. 14.00 (6) Versicherung Fr. 23.00 Fr. 18.00 (7) Kommunikation Fr. 80.00 Fr. 60.00 (8) Mobilität Fr. 33.00 (9) Steuern Fr. 1'710.00 Fr. 570.00 Fr. 570.00 Fr. 7'127.00 (10) Ausübung Besuchsrecht Total: Fr. 4'254.00 Fr. 1'581.00 Fr. 1'581.00 Fr. 14'394.00 Gesamttotal: Fr. 21'810.00 1 OECD Data Explorer: <https://data-explorer.oecd.org/>, Vergleich Schweiz, Vereinigtes Königreich und Frankreich 2024, zuletzt besucht am 29. August 2025.

- 35 - 4.4. Sparquote 4.4.1. Unter Berücksichtigung des monatlichen familienrechtlichen Bedarfs während des Zusammenlebens von Fr. 17'944.– (vorne Erw. II.3.7.4) und des monatlichen familienrechtlichen Bedarfs während der Phase 2 (Fr. 21'810.–) ergeben sich trennungsbedingte Mehrkosten von Fr. 3'866.–. Die kinderbedingten Mehrkosten (Grundbedarf und Krankenkasse) sind – analog zur Phase 1 (vorne Erw. II.3.7.5) in reduzierter Höhe von Fr. 773.– zu veranschlagen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner trennungsbedingt im Ausland arbeitet (vorne Erw. II.4.1), womit sein Minderverdienst als trennungsbedingtes Mindereinkommen zu berücksichtigen ist (vgl. OGer ZH LE230026 vom 18. April 2024 E. 4.7.3 S. 25; OGer ZH LE230010 vom 14. August 2023 E. 10.5 S. 52). Das trennungsbedingte Mindereinkommen ist auf monatlich Fr. 3'493.– zu beziffern (Fr. 32'643.– minus Fr. 29'150.– vgl. vorne Erw. II.3.2 und II.4.1). Insgesamt ist damit festzustellen, dass die trennungsbedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen die Sparquote von Fr. 7'150.– (vorne Erw. II.3.7.2) übersteigen, womit während der Phase 2 keine Sparquote mehr berücksichtigt werden kann. 4.5. Unterhaltsberechnung 4.5.1. Damit resultiert folgende Unterhaltsberechnung für die Phase 2: Einkommen Gesuchsgegner Fr. 29'150.00 Einkommen Gesuchstellerin Fr. 0.00

Gesamteinkommen Fr. 29'150.00 Bedarf Gesuchsgegner Fr. 14'394.00 Bedarf
Gesuchstellerin Fr. 4'254.00 Bedarf D. _____ Fr. 1'581.00 Bedarf E. _____ Fr. 1'581.00
Gesamtbedarf Fr. 21'810.00 Überschuss Fr. 7'340.00

- 36 - Überschussanteil Gesuchstellerin Fr. 2'447.00 (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen) Überschussanteil D. _____ Fr. 1'000.00 (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen Fr. 1'223.–, limitiert auf Fr. 1'000.– wie in Erw. II.3.8.2 darge- legt)
Überschussanteil E. _____ Fr. 1'000.00 (rechnerisch nach grossen und kleinen Köpfen Fr. 1'223.–, limitiert auf Fr. 1'000.– wie in Erw. II.3.8.2 darge- legt) Überschussanteil Gesuchsgegner Fr. 2'923.00 (p.m.: Fr. 2'477.– [nach grossen und kleinen Köpfen] + Fr. 223.– [Mehranteil D. _____] + Fr. 223.– [Mehranteil E. _____]) 4.5.2. Der Barunterhalt von D. _____ und E. _____ ist auf je Fr. 1'581.– zu beziffern. Zuzüglich eines Überschussanteils von je Fr. 1'000.– resultiert je ein Unterhaltsan- spruch von Fr. 2'581.–. Der Betreuungsunterhalt ist auf Fr. 4'254.– zu beziffern (Fr. 0.– [eigenes Einkommen] minus Fr. 4'254.– [Bedarf]) und bei beiden Kindern je hälftig im Umfang von Fr. 2'127.– zu berücksichtigen. Der eheliche Unterhalt ist mit Fr. 2'447.– zu beziffern. 5. Bereits geleistete Unterhaltsbeiträge 5.1. Die Vorinstanz erwog, die vom Gesuchsgegner beantragte Anrechnung und genaue Bezifferung von in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen an die Unter- haltsschuld sei eine Frage des Vollstreckungsrechts und nicht im Rahmen des Ehe- schutzverfahrens vorzunehmen (Urk. 61 S. 14 f.).

- 37 - 5.2. Wenn ein Ehegatte rückwirkend zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen ver- pflichtet wird, so sind davon bereits erbrachte Unterhaltszahlungen im Abzug zu bringen. In einem allfälligen Rechtsöffnungsverfahren können nur seit Erlass des Urteils erfolgte Schuldentilgungen berücksichtigt werden (Art. 81 Abs. 1 SchKG; OGer ZH vom 27. Mai 2019 LE180041 E. 5.4 S. 69). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind folglich die vom Gesuchsgegner bereits geleisteten Unterhaltszah- lungen festzustellen. Daran ändert nichts, dass der Gesuchsgegner nicht selbst Be- rufung erhob, wie die Gesuchstellerin argumentieren will (Urk. 78 Rz. 21 f., Rz. 51; Urk. 90 Rz. 41). Unabhängig davon, ob die diesbezügliche Korrektur aus dem Un- tersuchungs- und Officialgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) oder aus der Be- rechtigung der Rechtsmittelinstanz, offensichtliche Mängel zu korrigieren, abgelei- tet wird (vorne Erw. II.1.2 f.), sind die bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge festzu- stellen. Der Gesuchsgegner führt aus, er habe Zahlungen von mindestens Fr. 93'000.– geleistet. Ebenfalls anzurechnen sei die Hälfte des Schadens an der vormals ehelichen Wohnung an der C. _____-strasse in Zürich (Urk. 73 Rz. 37; Urk. 85 Rz. 18, Rz. 33). Der Gesuchsgegner bezifferte die von ihm geleisteten Un- terhaltsbeiträge und die direkt geleisteten Mietkosten der vormals ehelichen Woh- nung am 11. Juli 2024 auf Fr. 41'141.– (Urk. 44 Rz. 57). Diesbezüglich reichte er eine Zahlungsübersicht ein (Urk. 45/46). Die Gesuchstellerin bestritt die Aufstellung pauschal als nicht belegte Parteibehauptung, ohne sich substantiiert mit den ein- zeln aufgelisteten Zahlungen (Höhe und Zahlungsgrund) auseinanderzusetzen (Urk. 49 Rz. 35). Die Gesuchstellerin anerkannte zudem am 6. Mai 2024, dass der Gesuchsgegner die Miete der vormals ehelichen Wohnung begleicht (Prot. I S. 47). Bis zum 11. Juli 2024 ist folglich von geleisteten Unterhaltszahlungen von Fr. 41'141.– auszugehen. Mit der Berufungsantwort ergänzte der Gesuchsgegner seine Aufstellung und bezifferte den bis zum 5. Mai 2025 geleisteten Unterhalt auf insgesamt Fr. 93'028.– (Urk. 73 Rz. 14, Rz. 37; Urk. 75/53; Urk. 85 Rz. 26). Zudem reichte er die Ausgabenbelege für den Unterhalt als Sammelbeilage ein (Urk. 75/54; vgl. Urk. 95 Rz. 5). Die Gesuchstellerin bestritt den geleisteten Unter- halt erneut bloss

pauschal und unsubstantiiert, womit auf die Aufstellung des Gesuchsgegners abzustellen ist (Urk. 78 Rz. 21 ff., Rz. 44, Rz. 51; Urk. 90 Rz. 30). Beim Schaden an der vormals ehelichen Wohnung handelt es sich hingegen nicht um Unterhaltszahlungen, womit eine Anrechnung nicht vorzunehmen ist (vgl.

- 38 - Urk. 73 Rz. 10; Urk. 75/47; vgl. Urk. 78 Rz. 9 f.). Insgesamt ist damit festzuhalten, dass der Gesuchsgegner bis zum 5. Mai 2025 Unterhaltszahlungen in der Höhe von Fr. 93'028.– geleistet hat. Um den Gesuchsgegner vor möglichen Doppelzahlungen zu bewahren – sollte es betreffend die rückwirkend zugesprochenen Unterhaltsbeiträge zu einem Vollstreckungsprozess kommen – ist festzustellen, dass er berechtigt ist, Fr. 93'028.– sowie alle weiteren nach dem 5. Mai 2025 getätigten Zahlungen an den Unterhalt der Kinder im Haushalt der Kindsmutter (namentlich Barzahlungen an die Kindsmutter und Direktzahlungen betreffend Krankenkassenprämien und Fremdbetreuungskosten) sowie an den Unterhalt der Ehefrau von den rückwirkend geschuldeten Unterhaltsansprüchen abzuziehen.

E. 6

Fazit Die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 17. Dezember 2024 sind aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen: " 5.1 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für D._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen: ■ Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen) ■ Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt) 5.2 Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für E._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen: ■ Fr. 2'986.– rückwirkend ab 15. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen) ■ Fr. 4'708.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (davon Fr. 2'127.– als Betreuungsunterhalt)

E. 6.1

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen: ■ Fr. 5'642.– rückwirkend ab 22. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

- 39 - ■ Fr. 2'447.– ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens

E. 6.2

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner den seit 1. Januar 2024 ausstehenden Kinder- und Ehegattenunterhalt gemäss Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 durch Zahlungen vom 1. Januar 2024 bis 5. Mai 2025 im Umfang von Fr. 93'028.– bereits getilgt hat. Weiter ist der Gesuchsgegner berechtigt, vom darüber hinaus noch ausstehenden Kinderunterhalt alle seitdem geleisteten Unterhaltszahlungen (namentlich Barzahlungen an die Kindsmutter und Zahlungen an die Krankenkassen- und Fremdbetreuungskosten der beiden Kinder) in Abzug zu bringen." III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens